

## **Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020**

---

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101) i. V. mit § 3 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“; „Sportmanagement“; „Economic and Social Research“ sowie „Management, Leadership, Innovation“ an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 10.06.2020 folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen.

Diese Eignungsprüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Abschnitt 1**

#### **Zweck der Eignungsprüfung, Verfahrensbestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Zweck der Eignungsprüfungsordnung**

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben.

Dabei wird auch die sprachliche Eignung für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation sowohl für die deutsche als auch die englische Sprache festgestellt, da beide Sprachen als Lehrsprache eingesetzt werden. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen befähigt sein, Lehrveranstaltungen in beiden Sprachen folgen zu können sowie wissenschaftliche Abhandlungen auf dem Niveau eines Masterstudienganges in diesen Sprachen zu verfassen.

Daneben sollen die Bewerberinnen und Bewerber auch bereits internationale Kompetenzen besitzen.

(3) Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung, nachgewiesener internationaler Erfahrung, der nachgewiesenen besonderen Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten (wissenschaftlicher Essay) und der Darlegung der Motivation und Identifikation zum Masterstudiengang (Einzelinterviews) festgestellt.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation erfolgt die Zulassung nach Feststellung der Eignung. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus, Standort Remagen, durchgeführt.

## **§ 3 Kommission**

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften benennt durch dokumentierten Beschluss eine Kommission zur Eignungsfeststellung. Die Kommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und mindestens einer sachkundigen Mitarbeiterin oder einem sachkundigen Mitarbeiter.

(2) Die Kommission führt das jeweilige Eignungsfeststellungsverfahren bis zur Berufung einer neuen Kommission durch.

(3) Mit Berufung einer neuen Kommission endet die Amtszeit der vorherigen Kommission.

(4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 4 Antrag**

(1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an die Hochschule Koblenz zu richten. Die Hochschule Koblenz gibt die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.

(2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Eignungsfeststellungsverfahren endet für das Sommersemester am 15. Januar eines jeden Jahres und für das Wintersemester am 15. Juli eines jeden Jahres. Diese Fristen sind Ausschlussfristen, der Poststempel genügt nicht.

(3) Der unterschriebene Zulassungsantrag muss samt aller zum Nachweis der Eignung nach § 5 erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein.

(4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.

(5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen mit Ausnahme des wissenschaftlichen Essays werden von der Hochschule Koblenz nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens

zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht**

(1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Dieser ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(2) Versuchen Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Plagiaten (Verwendung nicht ordnungsgemäß zitierter fremder Texte, Abbildungen, Skizzen usw.) im wissenschaftlichen Essay bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Wird diese Tatsache erst nach Einschreibung in den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation bekannt, wird gemäß §§ 69 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 HochSchG verfahren.

(3) Akteneinsicht wird bis ein Jahr nach Verfahrensschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages gestattet.

## **Abschnitt 2**

### **Eignungsfeststellung**

## **§ 6**

### **Eignungskriterium erstes Berufsqualifizierendes Studium**

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation setzt den Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis voraus. Dies wird durch das Erreichen einer Mindestverfahrensnote nachgewiesen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird aufgrund der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums durchgeführt oder, sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen).

Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

(3) Bereits vorhandene internationale Erfahrung befähigt zu einer besseren Studierfähigkeit im Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation und weist internationale Kompetenzen nach.

Die internationale Erfahrung lässt sich durch einen Auslandsaufenthalt während des Studiums, der Schulzeit oder sonstige internationale Tätigkeiten nachweisen. Hierzu können ein vollständiges Auslandsstudium, ein Auslandssemester oder -praktikum, eine Anstellung oder Schulaufenthalte im Ausland zählen. Auslandserfahrung von mindestens sechs Monaten kann zu einem Bonus von 0,1 auf den Notenschnitt führen.

Auslandserfahrung von mehr als sechs Monaten kann zu einem Bonus von 0,2 auf den Notenschnitt führen. Maximal kann durch den Nachweis vorhandener internationaler Erfahrung ein Bonus von 0,2 erzielt werden.

Der Auslandsaufenthalt muss durch amtlich beglaubigte Zeugnisse zum Stichtag der Bewerbung belegt werden.

(4) Die Verfahrensnote wird durch Abzug eines etwaig gemäß Absatz 3 erzielten Bonus von der Note gemäß Absatz 2 ermittelt.

(5) Die zu erfüllende Mindestverfahrensnote wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestverfahrensnote nachgewiesen wird. Die Mindestverfahrensnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestverfahrensnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.

(6) Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 HS 2 entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen Mindestverfahrensnote. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

## **§ 7**

### **Eignungskriterium Wissenschaftliche Befähigung**

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung in englischer Sprache durch die Bewerberinnen und Bewerber voraus. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt durch einen wissenschaftlichen Essay in den Bereichen Innovation Management oder Leadership. Der Essay soll in englischer Sprache verfasst werden und auf 5 Seiten folgendes beinhalten:

- a.) die Problemstellung und Einordnung des Themas hinsichtlich der praktischen Relevanz
- b.) die Forschungsfrage(n) und/oder die dem Forschungsvorhaben zugrunde liegenden Hypothesen
- c.) die zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens wichtigsten Literaturströme
- d.) die Entwicklung des Untersuchungsdesigns.

(2) Die Kriterien a.) bis d.) werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Gütemerkmale bewertet. Dabei kann die Bewertung in den Stufen „Anforderung in hohem Maße erfüllt“ (2 Punkte), „Anforderungen erfüllt“ (1 Punkt) oder „Anforderungen nicht erfüllt“ (0 Punkte) erfolgen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich zu versichern, dass der wissenschaftliche Essay nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Quellen fertiggestellt wurde und dass sie einer Plagiatsprüfung mit dauerhafter Speicherung des wissenschaftlichen Essays zustimmen.

(4) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist nur dann erbracht, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber mindestens eine Punktschme von 5 der maximal möglichen 8 Punkte erreichen.

## **§ 8 Einzelinterview**

In einem Einzelinterview mit der in § 3 beschriebenen Kommission müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Motivation sowie ihre Identifikation mit dem Masterstudium Management, Leadership, Innovation und ihre Berufsziele nach/durch Abschluss des Studiums nachvollziehbar darlegen.

## **§ 9 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Zugangsvoraussetzungen der §§ 6 bis 8 erfüllen.

(2) Die Feststellung der Eignung nach Absatz 1 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber oder die Bewerberin informiert.

## **Abschnitt 3**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 15.07.2020

Der Dekan des Fachbereiches  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Entwurfsverfasser/in: M.A. Stephan Zacharias